

Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege  
Vom 21. März 1942

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose und schnelle Arbeit der Rechtspflege. Um die Gerichte und Staatsanwaltschaften instand zu setzen, ihre Aufgaben unter den besonderen Verhältnissen des Krieges auch weiterhin zu erfüllen, bestimme ich:

I.

Das Verfahren in Strafsachen einschließlich des Strafvollzugs, in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist unter Fortfall aller entbehrlichen Maßnahmen und unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte so weit zu vereinfachen und zu beschleunigen, wie dies mit dem Zweck des Verfahrens noch vereinbar ist. Insbesondere haben in Strafsachen die Erzwingung der Anklage durch den Verletzten und die Eröffnung des Hauptverfahrens fortzufallen; die Strafgewalt des Amtsrichters ist zu erweitern und die Zulässigkeit des Strafbefehls auszudehnen.

II.

Anklageschriften und gerichtliche Entscheidungen sind in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen.

III.

Die Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist einzuschränken.

IV.

Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen sind den Kriegsverhältnissen entsprechend zu gestalten; sie können auch von besonderer Zulassung abhängig gemacht werden. In Zivilsachen ist die Beschränkung neuen Vorbringens im Berufungsrechtszug zu verschärfen.

V.

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs wird bis zum Kriegsende verlängert.

(2) Die Organe sowie die Mitglieder von Organen der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Reichsnotarkammer und der Notarkasse bleiben bis zum Kriegsende im Amt; ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

VI.

Ich beauftrage den Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Ich ermächtige den Reichsminister der Justiz, unter Beachtung des § 2 der Verordnung vom 16. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 35) die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu treffen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.